

AG_ZIVILGERICHT ZOR.2024.7 vom 25. Juli 2024

Ag Zivilgericht, 2024-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZOR.2024.7

FR: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2024.7 du 25 juillet 2024

IT: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2024.7 del 25 luglio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Der Beklagte war und ist einziges Mitglied der C._____ AG (in Liquidation), die bis 19. Dezember 2011 als D._____ AG firmierte ([...]). Der Kläger am- tete in einer Schiedssache zwischen besagter AG und dem Ehepaar E._____ als Einzelschiedsrichter. Mit Schiedsspruch vom 16. Mai 2011 wurde die AG unter anderem dazu verpflichtet, dem Schiedsgericht noch offene Kosten in der Höhe von Fr. 65'637.75 zu bezahlen (Klagebeilage 8).

E. 1.2.1

Mit Verfügung vom 19. April 2012 eröffnete das Landgerichtspräsidium Uri über die C._____ AG in Liquidation den Konkurs. Das Konkursverfahren wurde mittels Entscheids des Landgerichtspräsidiums Uri vom 11. Juni 2012 mangels Aktiven eingestellt und die C._____ AG in Liquidation mit Tagesregisterdatum vom 4. Oktober 2012 aus dem Handelsregister ge- löscht.

E. 1.2.2

Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 8. Juni 2018 wurde das Handelsregisteramt des Kantons Uri angewiesen, die C._____ AG in Liqui- dation zwecks Weiterführung und Beendigung des Konkursverfahrens wie- der in das Handelsregister einzutragen (Klagebeilage 2). Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 6. August 2018 wurde der Konkurs über die C._____ AG in Liquidation wieder eröffnet.

E. 1.3.1

Mit Strafurteil des Bezirksgerichts Lenzburg, Strafgericht, vom 20. Septem- ber 2018 wurde der Beklagte unter anderem für ihm im vorliegenden Ver- fahren vom Beklagten vorgeworfene Handlungen der mehrfachen unge- treuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (unter an- derem zu Lasten der C._____ AG als Geschädigter) schuldig gesprochen (Klagebeilage 9).

E. 1.3.2

Dieses Strafurteil wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 19. Juni 2019 hinsichtlich der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbe- sorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB im Wesentlichen bestätigt (Klagebeilage 10). Die entsprechende Beschwerde an das Bundesgericht wurde mit Entscheid vom 6. Mai 2020 abgewiesen (Klagebeilage 11).

- 3 -

E. 1.4

Mit Zahlungsbefehl Nr. aaa des Betreibungsamts Q._____ vom 28. Okto- ber 2020 betrieb das Konkursamt Uri im Namen der C._____ AG in Liqui- dation den Beklagten unter

anderem für die vorliegend eingeklagten Zivilforderungen in der Höhe von Fr. 60'000.00 und Fr. 83'500.00 (Klagebeilage 6). Der Beklagte erhob am Datum der Zustellung des Zahlungsbefehls (11. November 2020) Rechtsvorschlag.

E. 1.5.1

Der Kläger wurde im Konkurs der C._____ AG in Liquidation mit einer Forderung in der Höhe von Fr. 88'404.15 zugelassen (vgl. unter anderem Klagebeilage 5; Replikbeilagen 4 und 8).

E. 1.5.2

Dem Kläger wurde im Konkurs der C._____ AG in Liquidation die Prozessführungsbefugnis i.S.v. Art. 260 SchKG unter anderem hinsichtlich der vorliegend eingeklagten Zivilforderungen der C._____ AG in Liquidation gegenüber dem Beklagten abgetreten (Klagebeilage 5; Replikbeilage 4).

E. 2

Am 25. September 2021 (Datum Poststempel) reichte der Kläger gegen den Beklagten ein Schlichtungsgesuch ein. Am 18. November 2021 wurde dem Kläger die entsprechende Klagebewilligung erteilt (Klagebeilage 4).

E. 2.1

Mit Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO ist die Berufung zu begründen. In seinen Ausführungen hat sich der Berufungskläger mit der Begründung im erstinstanzlichen Entscheid im Einzelnen und sachbezogen auseinanderzusetzen (REETZ/THEILER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N. 36 zu Art. 311 ZPO). Zu begründen bedeutet,

- 9 - aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Hierfür muss die Berufung hinreichend klar abgefasst sein, was insbesondere eine genaue Bezeichnung der beanstandeten Passagen sowie der Aktenstücke, auf welche sich die Kritik stützt, bedingt. Allgemeine Kritik am vorinstanzlichen Entscheid genügt nicht. Auch mit blossen Wiederholungen der eigenen Vorbringen vor erster Instanz, die von dieser bereits abgehandelt wurden, wird dem Begründungserfordernis nicht Genüge getan (BGE 141 III 569 E. 2.3.3, 138 III 374 E. 4.3.1, Urteile des Bundesgerichts 5A_466/2016 vom 12. April 2017 E. 2.3, 4A_651/2012 vom 7. Februar 2013 E. 4.2; REETZ/THEILER, a.a.O., N. 36 zu Art. 311 ZPO; HUNGER-BÜHLER/BUCHER, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, N. 31 zu Art. 311 ZPO). Der Berufungskläger hat dem angefochtenen Entscheid vielmehr eine Gegenargumentation entgegenzustellen (HURNI, der Rechtsmittelprozess der ZPO, ZBJV 2020, S. 74 und 75 ff.). Die Rechtsmittelinstanz ist nicht gehalten, von sich aus alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn die Parteien diese in oberer Instanz nicht mehr vortragen. Sie kann sich grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und der Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen beschränken (BGE 144 III 394 E. 4.1.4, 142 III 413 E. 2.2.4). Sie ist aber inhaltlich weder an die Argumente, welche die Parteien zur Begründung ihrer Beanstandungen vorbringen, noch an die Erwägungen der ersten Instanz gebunden; sie wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO) und verfügt über freie Kognition in

Tatfragen (BGE 144 III 394 E. 4.1.4). Sie kann deshalb die Berufung auch mit einer anderen Begründung gutheissen oder diese auch mit einer von der Argumentation der ersten Instanz abweichenden Begründung abweisen (Urteil des Bundesgerichts 4A_397/2016 vom 30. November 2016 E. 3.1). Neue Tatsachen und Beweismittel werden im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO), wofür die Partei, die solche Neuerungen geltend macht, die Substantiierungs- und Beweislast trägt (Urteil des Bundesgerichts 5A_266/2015 vom 24. Juni 2015 E. 3.2.2).

E. 2.2

Das Obergericht kann ohne Verhandlung aufgrund der Akten entscheiden (Art. 316 Abs. 1 ZPO). 3. [Berufung]

E. 3

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamtes Q._____ sei im Umfang der Gutheissung der Klage zu beseitigen.

E. 3.1

Die obergerichtlichen Entscheidgebühren werden auf Fr. 9'224.25 festgesetzt.

E. 3.2

Die zweitinstanzliche Parteientschädigung wird auf Fr. 10'414.50 festgesetzt. 4. Über die Verlegung der obergerichtlichen Prozesskosten gemäss vorstehender Dispositivziffer 3 hat die Vorinstanz im neuen Entscheid zu befinden. Zustellung an: [...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) für die Dispositiv-Ziffern 1 und 3: Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

- 36 - Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt über Fr. 30'000.00.

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) für die Dispositiv-Ziffern 2 und 4: Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des

Entscheidungen an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt über Fr. 30'000.00. Aarau, 25. Juli 2024 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 1. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Lindner Tognella

E. 3.3

[Rechtliches]

E. 3.3.1

[Art. 41 OR] Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Nach der sogenannten objektiven Widerrechtlichkeitstheorie ist eine Schadenszufügung widerrechtlich, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst. Ein solcher Verstoss kann darin liegen, dass ein absolutes Recht des Geschädigten verletzt wird (Erfolgsunrecht) oder der Schädiger eine reine Vermögensschädigung durch Verstoss gegen eine einschlägige Schutznorm, die nach ihrem Zweck auch vor Schädigungen von der Art der eingetretenen schützen soll, bewirkt (Verhaltensunrecht) (KESSLER, in: Basler Kommentar, 7. Aufl. 2020, N. 31 und 34 zu Art. 41 OR).

E. 3.3.2

[Verjährungsrecht]

E. 3.3.2.1

[bisheriges Recht] Bis zum 31. Dezember 2019 galt, dass der Anspruch auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung (OR 41 ff.) in einem Jahr (relative Frist) von dem

- 12 - Tage hinweg verjährt, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren (absolute Frist), vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet (aArt. 60 Abs. 1 OR). Weiter galt bis zum 31. Dezember 2019, dass bei einer Herleitung der Klage aus einer strafbaren Handlung, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, diese auch

für den Zivilanspruch gilt (aArt. 60 Abs. 2 OR) – und zwar sowohl für die relative wie auch für die absolute Verjährungsfrist des Zivilrechts (BREHM, in: Berner Kommentar, 5. Aufl. 2021, N. 68 f. zu Art. 60 OR m.w.N.). Dabei kam das Strafrecht aber nur insoweit zur Anwendung, als die darin statuierten, längeren strafrechtlichen Verjährungsfristen die kürzeren zivilrechtlichen Verjährungsfristen ersetzte. Die anderen Wirkungen der Verjährung blieben vom Zivilrecht normiert, insb. die Frage der Verjährungsunterbrechung und deren Wirkungen nach Art. 135 ff. OR (BGE 137 III 481 E. 2.5; Urteil des Bundesgerichts 4A_499/2014 vom 28. Januar 2015 E. 4.2). Massgebend ist die strafrechtliche Frist für die Verfolgungsverjährung nach Art. 97 StGB (BGE 126 III 382 E. 4a/bb). Sie beginnt nach Art. 98 StGB mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt (vgl. DÄPPEN, in: Basler Kommentar,

E. 3.3.2.2

[neues Recht] Seit dem 1. Januar 2020 gilt demgegenüber, dass der Anspruch auf Schadenersatz mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet verjährt, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat (relative Frist), jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren vom Tage an gerechnet, an dem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte (absolute Frist; nArt. 60 Abs. 1 OR). Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz neu ungeachtet von nArt. 60 Abs. 1 OR frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen

- 13 - Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch neu frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des erstinstanzlichen Strafurteils (nArt. 60 Abs. 2 OR).

E. 3.3.2.3

[Übergangsrecht] 3.3.2.3.1. Übergangsrechtlich gilt Folgendes: Nach nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB gilt das neue, ab 1. Januar 2020 geltende Verjährungsrecht, wenn dieses eine längere Verjährungsfrist als das bisherige Recht vorsieht und die Verjährung nach dem bisherigen Recht noch nicht eingetreten ist. Nach nArt. 49 Abs. 2 SchlT ZGB gilt das bisherige Recht, wenn das neue Recht eine kürzere Frist vorsieht. Nach nArt. 49 Abs. 3 SchlT ZGB lässt das neue Recht den Beginn einer laufenden Verjährung sodann unberührt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies ist so zu verstehen, dass bei einem Wechsel auf die längere neue Verjährungsfrist nach nArt. 49 Abs. 1 SchlT die bereits laufende kürzere Verjährungsfrist des bisherigen Rechts, vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung, angerechnet wird (DÄPPEN, in: Basler Kommentar, 7. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 49 SchlT ZGB). Nach nArt. 49 Abs. 4 SchlT ZGB gilt für die Verjährung im Übrigen das neue Recht ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens, bspw. wenn mit dem neuen Recht überhaupt erst eine neue Verjährungsfrist eingeführt wurde (DÄPPEN, a.a.O., N. 10 zu Art. 49 SchlT ZGB). 3.3.2.3.2. Zwar sieht nArt. 60 Abs. 1 OR eine längere (dreijährige) relative Verjährungsfrist als aArt. 60 Abs. 1 OR (einjährig) vor. Die neue dreijährige Verjährungsfrist ist vorliegend indessen nur relevant, wenn die bisherige, einjährige relative Verjährungsfrist am 1. Januar 2020 noch nicht abgelaufen war (nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB). An der Länge der absoluten Verjährungsfrist nach Art. 60 Abs. 1 OR hat sich nichts geändert. Auch deren Lauf wurde durch das neue Verjährungsrecht nicht geändert (nArt. 49 Abs. 3 SchlT ZGB). 3.3.2.3.3. Komplizierter ist die übergangsrechtliche Beurteilung hinsichtlich Art. 60 Abs. 2 OR. Sowohl nach dem bisherigen wie auch nach dem neuen

Verjahrungsrecht ist im Ergebnis eine langere strafrechtliche Verjahrungsfrist zu beruckichtigen, wenn das schadigende Verhalten eine strafbare Handlung darstellt. Nach dem bisherigen Verjahrungsrecht galt, wie dargelegt, dass die langere strafrechtliche Verjahrungsfrist in das Zivilrecht ubernommen wurde. Am Lauf dieser Verjahrungsfrist anderte auch ein allenfalls wahrend dieser Verjahrungsfrist ergangenes erstinstanzliches Strafurteil – trotz Art. 97

- 14 - Abs. 3 StGB, wonach die Verjahrung nicht mehr eintritt, wenn vor Ablauf der Verjahrungsfrist ein erstinstanzliches Urteil erging – nichts (vgl. VERDE, Die Verjahrung nach Art. 60 Abs. 2 OR, in: Krauskopf [Hrsg.], Die Verjahrung, 2018, S. 81). Teilweise wird sogar die Ansicht vertreten, dass in diesem Fall die Zivilforderung unverjahrbar geworden sei (DAPPEN, a.a.O., N. 14a zu Art. 60 OR). Im ubrigen konnte die langere strafrechtliche Verjahrungsfrist mit Massnahmen nach Art. 135 OR gultig unterbrochen werden, womit nach Art. 137 Abs. 1 OR die langere strafrechtliche Verjahrungsfrist erneut zu laufen begann (BGE 137 III 481 E. 2.5; Urteil des Bundesgerichts 4A_499/2014 vom 28. Januar 2015 E. 4.2; a.M. VERDE, wonach bloss eine neue zivilrechtliche Verjahrungsfrist zu laufen begonnen habe [a.a.O., S. 79]). Nach dem neuen Verjahrungsrecht gilt demgegenuber, dass wenn die strafrechtliche Verfolgungsverjahrung aufgrund eines erstinstanzlichen Strafurteils nach Art. 97 Abs. 3 StGB nicht mehr eintritt, mit der Eroffnung dieses erstinstanzlichen Strafurteils bloss eine neue, dreijahrige zivilrechtliche Verjahrungsfrist zu laufen beginnt. Diese kann wiederum mit Massnahmen nach Art. 135 OR gultig unterbrochen werden, womit sie nach Art. 137 Abs. 1 OR erneut zu laufen beginnt (vgl. Botschaft vom 29. November 2013 zur anderung des Obligationenrechts, BBl 2014, S. 256). Diese neue dreijahrige zivilrechtliche Verjahrungsfrist nach Eroffnung eines erstinstanzlichen Strafurteils ist nicht etwa uberhaupt als neue Verjahrungsfrist anzusehen, womit diese nach nArt. 49 Abs. 4 SchlT ZGB ab dem 1. Januar 2020 zu laufen beginnen wurde. Vielmehr handelt es sich um eine anderung der bisherigen Verjahrungsregelung, sodass nArt. 49 Abs. 1 f. SchlT ZGB einschlagig sind. Die neue, dreijahrige Verjahrungsfrist nach nArt. 60 Abs. 2 OR kann kurzer sein als die nach aArt. 60 Abs. 2 OR massgebende langere strafrechtliche Verjahrungsfrist, die von einem erstinstanzlichen Strafurteil unberuhrt blieb, wenn bspw. das erstinstanzliche Strafurteil mehr als drei Jahre vor Ablauf der strafrechtlichen Verfolgungsverjahrung eroffnet wird. In diesem Fall wird gemass nArt. 49 Abs. 2 SchlT ZGB der bisherige aArt. 60 Abs. 2 OR anwendbar bleiben. Ist die neue dreijahrige zivilrechtliche Verjahrungsfrist nach nArt. 60 Abs. 2 OR indessen langer als die bisherige, weil das erstinstanzliche Strafurteil weniger als drei Jahre vor Ablauf der strafrechtlichen Verfolgungsverjahrung eroffnet wird, so gilt nach nArt. 49 Abs. 1 SchlT ZGB das neue Recht nur, wenn die Verjahrung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist.

E. 3.3.2.4

[strafrechtliche Verfolgungsverjahrung] Mit Freiheitsstrafe bis zu funf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer aufgrund des Gesetzes, eines behordlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschafts damit betraut ist, Vermogen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermogensverwaltung zu beaufsichtigen, dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulasst, dass der andere am Vermogen geschadigt wird, und dabei in der Absicht handelt, sich oder einen andern

- 15 - unrechtmassig zu bereichern (Art. 158 Ziff. 1 StGB; ungetreue Geschaftsbesorgung). Die entsprechende Strafverfolgung verjahrt nach Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB in

15 Jahren. Diese Frist gilt im Rahmen von Art. 60 Abs. 2 OR.

E. 3.4

[Würdigung]

E. 3.4.1

[Anwendung von Art. 60 Abs. 2 OR] Zunächst ist zu prüfen, ob im vorliegenden Fall i.S.v. Art. 60 Abs. 2 OR eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist zur Anwendung gelangt. Wird dies bejaht, erübrigen sich weitere Ausführungen zum Beginn, Lauf und Ende der rein zivilrechtlichen relativen und absoluten Verjährungsfristen sowohl nach aArt. 60 Abs. 1 OR als auch nach nArt. 60 Abs. 1 OR.

E. 3.4.2

[Bestimmung der Rechtslage] Die vorinstanzliche Erwägung, wonach Art. 60 Abs. 2 OR im vorliegenden Fall nicht einschlägig sei, blieb unbegründet. Der Beklagte argumentierte im vorinstanzlichen Verfahren unter Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 4A_496/2018 vom 21. Juni 2019, dass sich der Kläger als Abtretungsgläubiger i.S.v. Art. 260 SchKG nicht nach Art. 60 Abs. 2 OR auf die längere strafrechtliche Verjährungsfrist berufen könne (vgl. act. 130). In der Tat hat das Bundesgericht in seiner Entscheid 4A_496/2018 vom 21. Juni 2019 (E. 4.2) – unter Verweis auf seine strafrechtliche Rechtsprechung, wonach die Abtretung des Prozessführungsrechts i.S.v. Art. 260 SchKG nicht zur Folge habe, dass auch die Geschädigtenstellung des Gemeinschuldners i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO auf den Abtretungsgläubiger übergehe, da dieser nicht für den Gemeinschuldner, sondern in eigenem Namen handle, sodass der Abtretungsgläubiger i.S.v. Art. 260 SchKG sich nicht als Privatkläger i.S.v. Art. 118 Abs. 1 StPO konstituieren könne und daher nach Art. 104 StPO nicht Partei im Strafverfahren sei (BGE 140 IV 155 E. 3) – erwogen, dass der Beschwerdeführer nicht direkt durch das den Gesellschaftsorganen vorgeworfene strafbare Handeln geschädigt sei, damit also nicht Geschädigter im Sinne des Strafrechts sei und sich deshalb nicht auf die längere strafrechtliche Verjährungsfrist berufen könne. HOCHSTRASSER/HUNKEMÖLLER bezeichnen dies als konsequent (vgl. deren Urteilsbesprechung in AJP 12/2019, S. 1350). Dabei wird übersehen, dass sowohl die Frage der Geschädigtenstellung i.S.v. Art. 115 StPO als in seiner Konsequenz auch die Frage der Privatklägerschaft i.S.v. Art. 118 StPO und der Parteistellung i.S.v. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO subjektive Anknüpfungen haben (Art. 115 Abs. 1 StPO: "Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist"; Art. 118 Abs. 1 StPO: "Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen"; Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO: "Parteien sind: [...] die Privatklägerschaft").

- 16 - Demgegenüber hat die Frage der Verjährung keine subjektive Anknüpfung (an eine bestimmte Person bzw. an eine Person mit einer bestimmten Eigenschaft). Vielmehr ist die Verjährung nach Art. 60, 67 und 127 ff. OR eine Eigenschaft einer Forderung. Die Verjährung ist die rein materiell- und nicht prozessrechtliche Entkräftung einer Forderung durch Zeitablauf, insoweit als deren Klagbarkeit – nicht aber deren Bestand – beschränkt wird. Der Schuldner erhält das Recht, die eingeklagte Leistung durch Einrede zu verweigern (GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht: Allgemeiner Teil, Bd. II, 11. Aufl. 2020, N. 3269 f. und 3276 f.; KOLLER, Schweizerisches Obligationenrecht: Allgemeiner Teil, Bd. I, 5. Aufl. 2023, N. 67.02). Vor diesem Hintergrund leuchtet es zwar ein, dass mit einer Abtretung des

Prozessführungsrechts nach Art. 260 SchKG nicht auch die strafrechtliche Geschädigtenstellung – und in deren Konsequenz auch die Möglichkeit, sich als Privatkläger und damit als Partei im Strafverfahren zu konstituieren – auf den Abtretungsgläubiger übergeht, weil diese Geschädigtenstellung eben an die Person gebunden ist, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist, was auf den Abtretungsgläubiger i.S.v. Art. 260 SchKG in aller Regel nicht zutreffen dürfte. Demgegenüber leuchtet es nicht ein, weshalb die Abtretung des Prozessführungsrechts nach Art. 260 SchKG auch eine Auswirkung auf die Verjährungseigenschaft derjenigen Forderung des Gemeinschuldners haben sollte, für die das Prozessführungsrecht abgetreten wird bzw. auf die Möglichkeit, sich nach Art. 60 Abs. 2 OR auf die längere strafrechtliche Verjährungsfrist zu berufen. Denn die Abtretung des Prozessführungsrechts impliziert keine Abtretung des Rechts als solchem. Dieses bleibt beim (direktgeschädigten) Gemeinschuldner. Der Abtretungsgläubiger nach Art. 260 SchKG macht dieses fremde Recht als Prozesstandschafter im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend, nicht aber unbeschränkt auf eigene Rechnung, hat er doch einen allfälligen Überschuss an die Konkursmasse abzuliefern (Art. 260 Abs. 2 Satz 2 SchKG) (vgl. zum Ganzen ausführlich LÖTSCHER, Die Prozesstandschaft im schweizerischen Zivilprozessrecht, 2016, N. 1179 und 1181 ff.) Vorab liefert der Wortlaut von Art. 60 Abs. 2 OR – sowohl in seiner bisherigen als auch in seiner neuen Fassung – keinen Hinweis darauf. Vielmehr wird die Verjährung im OR stets objektiv, direkt mit der Forderung bzw. dem Anspruch und gerade nicht mit der die Verjährungseinrede erhebenden Person bzw. deren Erklärungsgegnerin in Verbindung gebracht (Art. 60, 67 und 127 OR). So ist denn auch allgemein anerkannt, dass die Einrede der Verjährung untrennbar mit der entsprechenden Forderung verbunden ist (BGE 135 V 163 E. 4.4, Urteil des Bundesgerichts 5A_269/2014 vom 17. März 2015 E. 7.1.1 i.f.; GIRSBERGER/HERMANN, in: Basler Kommentar, a.a.O., N. 5 zu Art. 169 OR), sodass sie der Schuldner sowohl gegenüber dem Zessionar erheben kann (Art. 169 OR), als auch eine

- 17 - Schuldübernahme i.S.v. Art. 175 ff. OR grundsätzlich nichts an der Verjährung der zugrunde liegenden Forderung ändert (vgl. Art. 179 OR). Nun hat die Abtretung des Prozessführungsrechts nach Art. 260 SchKG aber, wie soeben gesehen, nicht einmal eine Auswirkung auf die Rechtszuständigkeit an der Forderung. Der (direktgeschädigte) Gemeinschuldner ist nach wie vor Gläubiger seiner Forderung, auch wenn, weil er diesbezüglich die Verfügungsbefugnis verloren hat, nicht er, sondern der Abtretungsgläubiger, den Anspruch prozessual durchsetzt. An der Forderung ändert sich durch die blosser Abtretung des Prozessführungsrechts somit inhaltlich bzw. materiell nichts. Dementsprechend ändert sich auch die Antwort auf die (materiellrechtliche) Frage, ob die entsprechende Forderung noch auf dem Klageweg durchsetzbar ist oder bereits aufgrund des Zeitablaufs verjährt ist, wegen einer Abtretung i.S.v. Art. 260 SchKG nicht. Vor diesem Hintergrund überzeugt es nicht, wenn argumentiert wird, der Abtretungsgläubiger i.S.v. Art. 260 SchKG könne sich dann nicht nach Art. 60 Abs. 2 OR auf die längere strafrechtliche Verjährungsfrist berufen, wenn er nicht Geschädigter i.S.v. Art. 115 StPO ist. Am Gesagten ändert auch die objektive Widerrechtlichkeitstheorie nichts, zumal der vom Abtretungsgläubiger i.S.v. Art. 260 SchKG eingeklagte Anspruch nach Art. 41 OR materiellrechtlich nach wie vor ein Anspruch des Gemeinschuldners ist. Damit dieser Anspruch nach Art. 41 OR überhaupt Bestand hat, muss bei einer – wie vorliegend – reinen Vermögensschädigung die Verletzung einer einschlägigen Schutznorm vorliegen, die nach ihrem Zweck auch vor Schädigungen von der Art der eingetretenen schützen soll. Trifft

diese Voraussetzung nicht zu, so besteht bereits materiell- rechtlich kein Anspruch des Gemeinschuldners nach Art. 41 OR, sodass die Klage des Abtretungsgläubigers i.S.v. Art. 260 SchKG deswegen abzu- weisen wäre. Liegt die objektive Widerrechtlichkeit hingegen vor, so wäre es unsinnig, die Klage des Abtretungsgläubigers deshalb abzuweisen, weil die materiellrechtliche Forderung des Gemeinschuldners – mangels Mög- lichkeit des Abtretungsgläubigers, sich auf die längere strafrechtliche Ver- jähungsfrist berufen zu können – bereits verjährt wäre, die inhaltlich iden- tische Klage aber dann gutzuheissen, wenn der Gemeinschuldner, vertre- ten durch die Konkursverwaltung, selbst klagt und seine Möglichkeit, sich nach Art. 60 Abs. 2 OR auf die längere strafrechtliche Verjährungsfrist be- rufen zu können, wahrnimmt. Im Übrigen ist fraglich, ob die Anwendung der längeren strafrechtlichen Verjährungsfristen überhaupt eine entsprechende Erklärung des Gläubigers voraussetzt. Vielmehr handelt es sich bei der Be- stimmung der geltenden Verjährungsfrist um eine Rechtsanwendung, die von Amtes wegen zu erfolgen hat (Art. 57 ZPO; vgl. auch DÄPPEN, a.a.O., N. 5 zu Art. 142 OR). Bloss der Eintritt der Verjährung an sich ist nicht von Amtes wegen zu berücksichtigen, sondern setzt eine entsprechende Ein- rede des Schuldners voraus (Art. 142 OR; DÄPPEN, a.a.O., N. 1 ff. zu Art. 142 OR). Ist die objektive Widerrechtlichkeit daher gegeben und sind auch die zwei weiteren Voraussetzungen zur Anrufung von Art. 60 Abs. 2

- 18 - OR erfüllt (Vorliegen einer strafbaren Handlung und natürlicher und adä- quater Kausalzusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und der den Zivilanspruch begründenden Beeinträchtigung), muss es auch dem Abtretungsgläubiger i.S.v. Art. 260 SchKG zustehen, sich auf eine allfällige längere strafrechtliche Verjährungsfrist zu berufen bzw. ist diese längere Verjährungsfrist von Amtes wegen anzuwenden. Auch in der Sache sind – anders als bei der subjektiven Anknüpfung ge- mäss Art. 115, 118 und 104 StPO – keine Gründe ersichtlich, weshalb bei der Geltendmachung ein und derselben Forderung entweder durch den Ab- tretungsgläubiger i.S.v. Art. 260 SchKG oder durch den Gemeinschuldner selbst, vertreten durch die Konkursverwaltung, eine ungleiche Behandlung hinsichtlich der anzuwendenden Verjährungsfrist erfolgen sollte. Andern- falls drohten auch Schwierigkeiten bei der Unterbrechung der Verjährungs- frist. Denn die Konkursverwalterin wird sich als Vertreterin des Gemein- schuldners angesichts der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist nicht veranlasst sehen, diese im Hinblick auf eine allfällige, künftige Abtretung der Prozessführungsbefugnis i.S.v. Art. 260 SchKG bereits zu einem Zeit- punkt zu unterbrechen, in dem auch ein Unterbruch der kürzeren zivilrecht- lichen Verjährungsfrist noch möglich ist. Denn die künftige Abtretung i.S.v. Art. 260 SchKG ist ungewiss. Auch dem künftigen Abtretungsgläubiger i.S.v. Art. 260 SchKG stünde es nicht zu, die kürzere zivilrechtliche Verjäh- rungsfrist bereits vor der Abtretung der Prozessführungsbefugnis zu unter- brechen. Gegen die im Bundesgerichtsentscheid 4A_496/2018 vom 21. Juni 2019 getroffene einschränkende Auslegung des Anwendungsbereichs des Art. 60 Abs. 2 OR im Falle eines Abtretungsgläubigers i.S.v. Art. 260 SchKG spricht schliesslich auch, dass das Bundesgericht in anderen Fällen die längere strafrechtliche Verjährungsfrist gar auf Drittpersonen auswei- tete, die Angehörige des Direktgeschädigten sind, die aus eigenem Recht klagen und hinsichtlich derer der Schutzzweckzusammenhang in aller Re- gel fehlen dürfte (BGE 122 III 5 E. 2d; VERDE, a.a.O., S. 74 f. m.w.N.). Wenn sich somit auch Drittpersonen auf die längeren strafrechtlichen Ver- jähungsfristen berufen dürfen, obwohl der Schutzzweckzusammenhang hinsichtlich ihrer eigenen, von der Forderung des Geschädigten separaten Forderung nicht erfüllt ist, dann muss sich ein Abtretungsgläubiger

i.S.v. Art. 260 SchKG umso mehr auf die längeren strafrechtlichen Verjährungsfristen berufen können, zumal er eine fremde Forderung des Direktgeschädigten geltend macht, hinsichtlich derer der Schutzzweckzusammenhang gerade besteht. Die Anwendbarkeit einer längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist auf Zivilforderungen ist daher nicht an die Person des Geschädigten gebunden und gemäss der gerade zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts noch nicht einmal an die Zivilforderung des Geschädigten. Weiter hat das Bundesgericht die Anwendung der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist auch hinsichtlich Drittpersonen ausgeweitet, die bloss für

- 19 - den vom Schädiger widerrechtlich verursachten Schaden einzustehen haben, ohne selber widerrechtlich gehandelt zu haben (BGE 122 III 5 E. 2b; VERDE, a.a.O., S. 69 m.w.N.). Zu Recht schliesst VERDE daraus, dass die Anwendbarkeit einer längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist auf Zivilforderungen auch nicht an die Person des Schädigers gebunden ist (VERDE, a.a.O., S. 70).

E. 3.4.3

[Anwendung im konkreten Fall] Demnach kann sich der Kläger – wie von ihm geltend gemacht (vgl. act. 66 sowie Berufungsantwort Rz. II/C/6) – als Prozessstandschafter i.S.v. Art. 260 SchKG nach Art. 60 Abs. 2 OR auf die längere strafrechtliche Verjährungsfrist von 15 Jahren ab Ausführung der strafbaren Tätigkeit berufen. Alle drei vom Bundesgericht hierfür aufgestellten Voraussetzungen sind erfüllt: Der Beklagte wurde genau für jene Handlungen rechtskräftig wegen mehrfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB verurteilt, die Ursache der vorliegend von der Vorinstanz zugesprochenen Forderungen sind (Klagebeilagen 9 ff.) (vgl. zur Bindung des Zivilgerichts an eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung BGE 137 III 481 E. 2.4; DÄPPEN, a.a.O., N. 13 zu Art. 60 OR). Die Widerrechtlichkeit wurde von der Vorinstanz sodann bejaht (angefochtener Entscheid E. 8.3 f.) und von keiner Partei gerügt. Die strafbaren Handlungen erfolgten in den Jahren 2011 und 2012. Demnach sind die daraus abgeleiteten der C. _____ AG in Liquidation als Gemeinschuldnerin gegenüber dem Beklagten zustehenden Zivilforderungen, die der Kläger vorliegend als Prozessstandschafter i.S.v. Art. 260 SchKG einklagt, frühestens in den Jahren 2026 und 2027 verjährt (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB). Die Verjährungsfrist ist demnach noch nicht abgelaufen und die entsprechende Einrede des Beklagten nicht erfolgreich. Daran ändert trotz Art. 97 Abs. 3 StGB auch das erstinstanzliche Strafurteil gegen den Beklagten vom 20. September 2018 (Klagebeilage 9) nichts. Aus dem Gesagten erhellt auch, dass die Anwendung von nArt. 60 Abs. 2 OR zu einer früheren Verjährung führen würde, zumal die dreijährige Verjährungsfrist ab Eröffnung des erstinstanzlichen Strafurteils vom 20. September 2018 zu laufen begonnen hätte. Demnach ist vorliegend noch aArt. 60 Abs. 2 OR einschlägig. Im Übrigen wäre die laufende strafrechtliche Verjährungsfrist mit der die vorliegend eingeklagten Zivilforderungen betreffenden Betreibung durch das Konkursamt Uri als Vertreterin der C. _____ AG in Liquidation (vgl. Zahlungsbefehl Nr. aaa des Betreibungsamts Q. _____ vom 28. Oktober 2020 [Klagebeilage 6]) nach Art. 135 Ziff. 2 OR gültig unterbrochen worden, womit nach Art. 137 Abs. 1 OR die längere strafrechtliche Verjährungsfrist von 15 Jahren erneut zu laufen begann (BGE 137 III 481 E. 2.5; BGer 4A_499/2014 vom 28. Januar 2015 E. 4.2; a.M. VERDE, wonach bloss eine neue zivilrechtliche Verjährungsfrist zu laufen beginne [a.a.O., S. 79], was

- 20 - vorliegend indessen nicht von Relevanz ist). Eine weitere Unterbrechung erfolgte durch die Einreichung des Schlichtungsgesuchs durch den Kläger vom 25. September 2021

(Klagebeilage 4), womit zusätzlich Art. 138 Abs. 1 OR zur Anwendung gelangt (vgl. zur Befugnis des Prozessstand- schafters zur Verjährungsunterbrechung LÖTSCHER, a.a.O., N. 270). Auf- grund dieser Unterbrechungshandlungen wäre auch die gemäss nArt. 60 Abs. 2 OR neu geltende dreijährige zivilrechtliche Verjährungsfrist bisher noch nicht abgelaufen, wollte man diese im vorliegenden Fall zur Anwen- dung bringen. Eine Auseinandersetzung mit aArt. 60 Abs. 1 OR bzw. nArt. 60 Abs. 1 OR erübrigt sich nach dem Gesagten.

E. 3.5

[Fazit] Da die eingeklagten Forderungen noch nicht verjährt sind, ist die Berufung des Beklagten abzuweisen. 4. [Anschlussberufung]

E. 3.6

Am 19. Oktober 2023 fand vor dem Bezirksgericht Lenzburg, Zivilgericht, die Hauptverhandlung statt, anlässlich derer die Parteien befragt wurden. Zudem hielten die Parteien ihre Schlussvorträge.

E. 3.7

Mit Entscheid vom 20. Oktober 2023 erkannte das Bezirksgericht Lenz- burg, Zivilgericht (inklusive Berichtigung) wie folgt: " 1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird der Beklagte verpflichtet, dem Kläger CHF 83'500.00 zu bezahlen, nebst Zins zu 5 % auf folgenden Beträgen: CHF 20'000.00 seit 31. August 2011 CHF 20'000.00 seit 20. September 2011

- 6 - CHF 10'000.00 seit 15. September 2011 CHF 10'000.00 seit 22. Februar 2012 CHF 23'500.00 seit 15. November 2011 2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamtes Q._____ (Zahlungsbefehl vom 28. Oktober 2020) wird im Umfang von CHF 83'500.00 beseitigt. 3. Im Übrigen werden die Rechtsbegehren des Klägers abgewiesen. 4. Die Gerichtskosten für das motivierte Urteil, bestehend aus einer Ent- scheidgebühr von CHF 11'300.00 werden nach Massgabe des Obsie- gens und Unterliegens im Umfang von 40 % dem Beklagten, d.h. mit CHF 4'520.00 und von 60% dem Kläger, d.h. mit CHF 6'780.00 aufer- legt. Sie werden mit dem geleisteten Vorschuss des Klägers von CHF 11'300.00 verrechnet, so dass der Beklagte dem Kläger CHF 4'520.00 direkt zu ersetzen hat.

E. 4

Die Akten des Strafverfahrens gegen F._____ (faktisch Einmann-Be- treiber der C._____ AG vormals D._____ AG) des Bezirksgerichts Lenzburgs (ST.2017.156 inkl. Akten der Staatsanwaltschaft STA.2012.70), des Obergerichts des Kantons Aargau (SST.2019.30) sowie des Bundesgerichts (6B_940/2019) seien beizuziehen, ebenso die Akten des Konkursamtes Altdorf (Kanton Uri) betr. Konkurse K12/00006 und K18/00027).

E. 4.1

[Vorinstanz] Soweit für die Beurteilung der Anschlussberufung relevant, erwog die Vor- instanz, dass der Kläger geltend mache, der Miteigentumsanteil der C._____ AG in Liquidation von 50 % an den beiden Grundstücken in R._____ sei seit dem Grundstückkauf im Jahre 2003 mit einem Wert von Fr. 120'000.00 in der Bilanz erschienen. Der Gesamtwert der beiden Grundstücke habe daher Fr. 240'000.00 betragen, was auch aus dem Schreiben von G._____ vom 26. April 2011 (Klagebeilage 17) hervorgehe. Pro Quadratmeter mache das bei einer Gesamtfläche von 1'187 m² einen Kaufpreis von Fr.

202.20 aus. In seinem Schreiben gehe G._____ sodann von einem angemessenen Quadratmeterpreis von Fr. 300.00 aus, was im Zeitpunkt des Verkaufs einem Gesamtwert von Fr. 356'100.00 entspreche. Die Hälfte davon, d.h. Fr. 178'050.00, habe der C._____ AG in Liquidation zugestanden. Abzüglich des Kaufpreises ergebe dies einen Mehrwert von Fr. 58'050.00 (angefochtener Entscheid E. 7.3.3). Der Beklagte mache demgegenüber geltend, dass die C._____ AG in Liquidation zusammen mit G._____ Gesamteigentümerin und nicht Miteigentümerin gewesen sei. Er bestreite, dass der Gesamteigentumsanteil zu einem zu tiefen Preis ver- kauft worden sei. Die Beteiligung an einer einfachen Gesellschaft lasse sich nicht einfach verkaufen. Es verstehe sich von selbst, dass nicht von einem Quadratmeterpreis auf das Liquidationsergebnis geschlossen werden könne. Auch die Angemessenheit des vom Kläger geltend gemachten Quadratmeterpreises in der Höhe von Fr. 300.00 im Jahre 2011 bestreite der Beklagte. Weder könne dem Schreiben von G._____ ein objektiver Charakter entnommen werden noch gebe es einen korrekten Landpreis (angefochtener Entscheid E. 7.3.4).

- 21 - Die Vorinstanz pflichtete dem Kläger insoweit bei, als gemäss der Klage- beilage 17 von einem ursprünglichen Kaufpreis im Jahre 2003 von Fr. 202.20 / m² auszugehen sei und der Beklagte diese Berechnung nicht bestreite. Aus dem Kaufvertrag vom 21. Juni 2011 (Klagebeilage 18) bzw. aus dem entsprechenden Nachtrag vom 15. Juli 2011 ergebe sich, dass der Beklagte und G._____ zufolge Auflösung der einfachen Gesellschaft einen Kaufpreis von Fr. 120'000.00 vereinbart und damit keine Wertsteige- rung berücksichtigt hätten. Für die Geltendmachung des Schadens infolge fehlender Berücksichtigung der Wertsteigerung berufe sich der Kläger ein- zig auf das Schreiben des G._____ vom 26. April 2011 (Klagebeilage 17). Darin würden verschiedene Themen im Zusammenhang mit der Auflösung der einfachen Gesellschaft erwähnt. Unter anderem schlage G._____ vor, dem Beklagten eine Barzahlung von Fr. 20'000.00 zu leisten, sodass die Wertsteigerung des Landes abgegolten werde. Weiter schreibe er, dass er in den letzten sieben Jahren rund Fr. 45'000.00 Barausgaben gehabt habe, was pro Quadratmeter rund Fr. 45.00 ausmache, also rund Fr. 300.00 / m², was für R._____ heute ein korrekter Landpreis wäre. Wie sich diese Be- rechnungsweise zusammensetze, sei völlig unverständlich, insbesondere, wie G._____ aufgrund von hypothetisch höheren Ausgaben in den letzten sieben Jahren auf die Höhe des Quadratmeterpreises schliesse. Der Klä- ger mache keine Ausführungen zu dieser Berechnungsweise und lege auch keine weiteren Dokumente ins Recht, die diesen Quadratmeterpreis stützen würden. Auch äussere sich der Kläger nicht zur angebotenen Bar- geldzahlung von Fr. 20'000.00 für die Abgeltung der Wertsteigerung, so- dass nicht auszuschliessen sei, dass diese bereits abgegolten worden sei. Damit sei der Kläger seinen Substantiierungsobligationen nicht nachge- kommen, weshalb die Klage diesbezüglich abzuweisen sei (angefochtener Entscheid E. 7.3.5).

E. 4.2

[Kläger] Der Kläger bringt dagegen vor, die Vorinstanz habe die Verpflichtung des Beklagten zur Abgeltung der Wertsteigerung der beiden Grundstücke in der Höhe von Fr. 58'050.00 zu Unrecht verweigert. Die Vorinstanz werfe dem Kläger fälschlicherweise vor, keinen Beweis für den Wert der Grundstücke geliefert zu haben. Zudem habe die Vorinstanz willkürlich zwei Sätze aus den vielen Akten herausgegriffen, zu denen der Kläger nicht Stellung ge- nommen haben soll, womit er seiner Substantiierungspflicht nicht nachge- kommen sei (Anschlussberufung Rz. II/4). Es treffe entgegen dem angefochtenen Entscheid nicht zu, dass sich der Kläger hinsichtlich der Höhe des effektiven Wertes der

beiden Grundstücke lediglich auf ein Schreiben von G._____ vom 26. April 2011 (Klagebeilage 17) berufen habe. Vielmehr habe der Kläger in seiner Replik auf Seite 37 ausdrücklich die Anordnung eines [Land-] Wertgutachtens verlangt. Im Übrigen habe der Beklagte im vorinstanzlichen Verfahren auch nicht

- 22 - substantiiert bestritten, dass eine Wertsteigerung der beiden Grundstücke vorliege (Anschlussberufung Rz. II/5). Ferner habe die Vorinstanz in willkürlicher Art und Weise zwei Sätze aus den vielen Akten herausgegriffen, zu denen der Kläger nicht Stellung genommen haben sollte, womit er seiner Substantiierungspflicht nicht nachgekommen sei. Diese Sätze seien jedoch weder vom Kläger noch vom Beklagten als Beweismittel zu behaupteten Tatsachen angerufen worden. Der Inhalt dieser beiden Sätze sei daher nicht Prozessthema gewesen. Die beiden Sätze würden sich auf der Rückseite von Klagebeilage 17 befinden. Die darin von G._____ dem Beklagten in Aussicht gestellte Zahlung von Fr. 20'000.00 spiele im vorliegenden Verfahren jedoch überhaupt keine Rolle. Im Übrigen übernehme die Vorinstanz die Ansicht des Beklagten, wonach ihm der Kaufpreis für die beiden Grundstücke zugestanden habe, wohingegen sie andernorts zutreffend ausführe, der Kaufpreis sei der C._____ AG in Liquidation geschuldet gewesen (Anschlussberufung Rz. II/6).

E. 4.3

[Rechtliches]

E. 4.3.1

[Verhandlungsmaxime / Beweisrecht / Kognition]

E. 4.3.1.1

Nach Art. 8 ZGB hat, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Art. 8 ZGB regelt die Beweislastverteilung und damit die Folgen der Beweislosigkeit, wenn der Sachverhalt unaufklärbar bleibt. Sobald der Richter demgegenüber zu einem Beweisergebnis gelangt ist, ist die Frage der Beweislastverteilung gegenstandslos (BGE 138 III 193 E. 6.1; LARDELLI/VETTER, in: Basler Kommentar, 7. Aufl. 2022, N. 4 zu Art. 8 ZGB m.w.N.). Rechtserzeugende Tatsachen hat derjenige zu beweisen, der ein Recht oder ein Rechtsverhältnis bzw. eine Berechtigung behauptet. Rechtsvernichtende und rechtshindernde Tatsachen sind demgegenüber von demjenigen zu beweisen, der sich darauf beruft, also von dem, der den Untergang des Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet (BGE 130 III 321 E. 3.1). Bei Verfahren, die wie das vorliegende von der Verhandlungsmaxime beherrscht sind, haben die Parteien dem Gericht diejenigen Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Dabei braucht eine Tatsachenbehauptung nicht alle Einzelheiten zu enthalten. Es genügt vielmehr, wenn die Tatsachen, die unter die das Begehren stützenden Normen zu subsumieren sind, in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen behauptet werden. Ein solchermaßen vollständiger Tatsachenvortrag wird als schlüssig bezeichnet, da er bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angeführte Rechtsfolge zulässt. Die Behauptungs- und Substantiierungslast zwingt die damit belastete Partei

- 23 - nicht, sämtliche möglichen Einwände der Gegenpartei vorweg zu entkräften. Nur soweit der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten

Partei bestreitet, greift eine über die Behauptungs- last hinausgehende Substantiierungslast. Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen, sondern, in Einzeltatsachen zergliedert, so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann. Bestreitungen sind so konkret zu halten, dass sich bestimmen lässt, welche einzelnen Behaup- tungen des Klägers damit bestritten werden; die Bestreitung muss ihrem Zweck entsprechend so konkret sein, dass die Gegenpartei weiss, welche einzelne Tatsachenbehauptung sie beweisen muss (Urteil des Bundesge- richts 4A_377/2021 vom 29. Juni 2022 E. 3.1 mit zahlreichen Hinweisen). Nach Art. 150 Abs. 1 ZPO bilden nur rechtserhebliche, streitige Tatsachen Gegenstand des Beweises. Nicht bestrittene Tatsachen gelten als zuge- standen und sind dem Urteil ohne Weiteres zugrunde zu legen (BAUM- GARTNER, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 3. Aufl. 2021, N. 4 zu Art. 150 ZPO). Vorbehalten bleibt jedoch – der mate- riellen Wahrheit dienend (vgl. bspw. LEU, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar ZPO, 2. Aufl. 2016, N. 9 zu Art. 153 ZPO) – die Beweiserhebung von Amtes wegen nach Art. 153 ZPO. Demnach kann das Gericht von Amtes wegen Beweis erhe- ben, wenn an der Richtigkeit einer nicht streitigen Tatsache erhebliche Zweifel bestehen (Art. 153 Abs. 2 ZPO; vgl. bspw. Urteil des Bundesge- richts 4A_375/2016 vom 8. Februar 2017 E. 5.3.3). Nach Art. 152 Abs. 1 ZPO hat jede Partei das Recht, dass das Gericht die von ihr form- und fristgerecht angebotenen tauglichen Beweismittel ab- nimmt. Ein Beweismittel ist nur dann formgerecht angeboten, wenn es sich eindeutig der damit zu beweisenden Tatsachenbehauptung zuordnen lässt und umgekehrt. Deshalb sind die einzelnen Beweismittel unmittelbar im An- schluss an die entsprechenden Tatsachenbehauptungen aufzuführen, wel- che durch sie bewiesen werden sollen ("Prinzip der sog. Beweismittelver- bindung"; Urteil des Bundesgerichts 4A_478/2023 vom 4. März 2024 E. 3.1.3; KILLIAS, in: Berner Kommentar, 2012, N. 29 zu Art. 221 ZPO). Das Gericht ist nicht gehalten, zur Klärung einer Frage Beweismittel abzuneh- men, die nicht in diesem Zusammenhang angeboten wurden (Urteil des Bundesgerichts 5A_578/2021 vom 24. Februar 2022 E. 2.1). Dieses Recht auf Beweis schliesst eine antizipierte Beweiswürdigung nicht aus. Von ei- ner solchen kann allerdings nur dann die Rede sein, wenn der Richter zum Schluss kommt, ein form- und fristgerecht beantragter und an sich taugli- cher Beweis vermöge seine aufgrund der bereits abgenommenen Beweise gewonnene Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer be- haupteten und bestrittenen Tatsache nicht zu erschüttern. Keine vorweg- genommene Beweiswürdigung, sondern eine Verletzung des Rechts auf Beweis liegt demgegenüber vor, wenn der Richter objektiv taugliche und

- 24 - formgültig beantragte Beweise zu rechtserheblichen Tatsachen nicht ab- nimmt, obwohl er die Sachvorbringen dazu weder als erstellt noch als wi- derlegt erachtet (BGE 143 III 297 E. 9.3.2). Nach Art. 157 ZPO bildet sich das Gericht seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise. Demnach ist das Gericht bei der Würdigung der Beweise an keine Regeln gebunden (BAUMGARTNER, a.a.O., N. 4 zu Art. 157 ZPO). Unzulässig ist jedoch eine willkürliche Beweiswürdigung. Das Gericht hat die Beweise aufgrund seiner Sachkunde, Lebenserfahrung und Menschenkunde umfassend zu würdigen. Es ist an Natur- und Denk- gesetze sowie Erfahrungssätze gebunden und muss seinen Entscheid be- gründen können (BAUMGARTNER, a.a.O., N. 8 zu Art. 157 ZPO).

E. 4.3.1.2

Bei der Einholung eines Gutachtens i.S.v. Art. 168 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 183 ff. ZPO ist zu berücksichtigen, dass die Parteien in ihren Rechtschriften nicht alle Umstände behauptet haben müssen, die die sachverständige Person für die Beantwortung der ihr unterbreitenden Fragen berücksichtigt. Soweit den Parteien das notwendige Fachwissen hierfür fehlt, wären sie auch gar nicht in der Lage, vorab zu beurteilen, welches die entscheidenden Punkte sind. Notwendig ist jedoch, dass die Parteien behaupten, was das Gutachten letztlich dartun soll (Urteil des Bundesgerichts 4A_48/2019 vom 29. August 2019 E. 5.4.1.1). Dementsprechend ist es gerade die Aufgabe der sachverständigen Person – und nicht der Parteien –, gestützt auf ihr Fachwissen Tatsachen festzustellen, dem Gericht Erfahrungssätze aufgrund des massgeblichen Standes von Wissenschaft und Technik zu vermitteln und zuhanden des Gerichts gestützt auf ihr Fachwissen und wissenschaftliche Erfahrungssätze bestimmte Tatsachen zu beurteilen (MÜLLER, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], a.a.O., N. 9 zu Art. 183 ZPO).

E. 4.3.1.3

Betreffend den Sachverhalt kann die Berufungsinstanz eine freie Prüfung vornehmen und ist nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden (Art. 310 lit. b ZPO; SPÜHLER, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2017, N. 7 zu Art. 310 ZPO).

E. 4.3.2

[Einfache Gesellschaft] Die einfache Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln (Art. 530 Abs. 1 OR). Sie entsteht mitunter dann, wenn mehrere Personen in einem Grundstückkaufvertrag erklären, das besagte Grundstück als einfache Gesellschafter zu gesamter Hand zu erwerben (BRÜCKNER/KUSTER, Die Grundstücksgeschäfte: Schweizer Immobiliarsachenrecht für Praktiker, 2. Aufl. 2021, N. 2214).

- 25 - Eine einfache Gesellschaft ist eine Personengemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit und nicht Trägerin eigener Rechte und Pflichten. Berechtigt und verpflichtet sind immer nur die einzelnen Gesellschafter (Art. 543 ff. OR; TRUNIGER/HANDSCHIN, in: Basler Kommentar, 6. Aufl. 2024, N. 6 zu Art. 530 OR). Die einfache Gesellschaft wird nach den Vorschriften von Art. 545 ff. OR aufgelöst. Nach der Auflösung ist die einfache Gesellschaft zu liquidieren. Das heisst, es sind die gemeinsam und mit Dritten eingegangenen Rechtsverhältnisse aufzulösen sowie die Aktiven und Passiven auf die einzelnen Gesellschafter zu verteilen. Die gesetzliche Regelung der Liquidation ist in Art. 548 ff. OR nur rudimentär und auch nur dispositiv geregelt (STAEHELIN, in: Basler Kommentar, N. 1 f. zu Art. 548/549 OR). Die Gesellschafter haben grundsätzlich nur Anspruch auf einen Geldbetrag (Liquidationsüberschuss), nicht aber auf Realteilung oder Zuweisung einzelner Gegenstände. Sie haben aber auch keine Pflicht, gewisse Vermögenswerte zu übernehmen (STAEHELIN, a.a.O., N. 4 zu Art. 548/549 OR). Meist wird die Liquidation im gegenseitigen Einvernehmen durch einen Liquidationsvertrag geregelt. Soll ein Grundstück vom Gesamteigentum in das Alleineigentum eines Gesellschafters überführt werden, bedarf der entsprechende Teil des Liquidationsvertrags der öffentlichen Beurkundung (STAEHELIN, a.a.O., N. 14 f. zu Art. 548/549 OR). Möglich ist auch, dass ein Gesellschafter im Zuge der Liquidation das gesamte oder partielle Vermögen der Gesellschaft gemäss Art. 181 OR übernimmt. Ferner kann jeder Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil auf dem Wege der Singularsukzession auf einen

anderen Gesellschafter oder einen Dritten übertragen (STAEHELIN, a.a.O., N. 16 f. zu Art. 548/549 OR).

E. 4.4

[Würdigung]

E. 4.4.1

Der vorliegenden Problematik liegt folgende Ausgangslage zugrunde: Die C._____ AG in Liquidation kaufte am 3. Oktober 2003 zusammen mit G._____ (Bruder des Beklagten) als Gesamteigentümer zufolge einer einfachen Gesellschaft i.S.v. Art. 530 ff. OR die beiden Grundstücke GB R._____ Nrn. [...] (4.69a) und [...] (7.18a). Hierfür bezahlten sie einen Preis von Fr. 240'000.00, was einem Quadratmeterpreis von Fr. 202.20 entspricht (Anschlussberufungsantwort Rz. 2; Klageantwortbeilage 6; vgl. auch angefochtener Entscheid E. 7.3.5). Am 21. Juni 2011 (Abschluss Kaufvertrag) / 15. Juli 2011 (Abschluss Nachtrag zum Kaufvertrag) wurde die einfache Gesellschaft zwischen G._____ und der C._____ AG in Liquidation aufgelöst. Im Rahmen der Liquidation der einfachen Gesellschaft übernahm G._____ die beiden Grundstücke zu Alleineigentum. Hierfür wurde ein Preis in der Höhe von Fr. 120'000.00

- 26 - vereinbart, der gemäss den erwähnten Dokumenten wie folgt zu bezahlen war: Fr. 60'000.00 durch die Übernahme der Hypothek durch G._____. Vom Restpreis in der Höhe von Fr. 60'000.00 wurden weiter abgezogen bzw. verrechnet die Anteile der C._____ AG in Liquidation an der Erschliessung der beiden Grundstücke (Fr. 21'000.00) und den aufgelaufenen Hypothekarzinsen (Fr. 10'604.00) sowie eine Forderung des G._____ gegenüber der C._____ AG in Liquidation gemäss der Vereinbarung vom 5. März 2011 in der Höhe von Fr. 23'500.00, sodass am Ende noch Fr. 4'896.00 zu bezahlen waren (Anschlussberufungsantwort Rz. 2; Klagebeilage 18).

E. 4.4.2

Vor diesem Hintergrund wirft die Vorinstanz dem Kläger zweierlei vor:

E. 4.4.2.1

Erstens berufe sich der Kläger zur Geltendmachung des Schadens infolge fehlender Berücksichtigung der Wertsteigerung einzig auf das Schreiben von G._____ an den Beklagten vom 26. April 2011 (Klagebeilage 17). Damit scheint die Vorinstanz davon auszugehen, der Kläger habe für den Nachweis der Wertsteigerung bzw. des massgebenden Grundstückspreises keine anderen Beweismittel vorgelegt bzw. beantragt. Das ist jedoch offensichtlich falsch: 4.4.2.1.1. In seiner Klage (act. 11) behauptete der Kläger zunächst: "Im zitierten Brief vom 26.04.2011 schreibt G._____ auf Seite 2: '... rund Fr. 300.--, was für [die beiden umstrittenen Grundstücke] heute ein korrekter Landpreis wäre.' (KB 17, rosa markiert)." Damit behauptete der Kläger, dass G._____ am 26. April 2011 gegenüber dem Beklagten seine Meinung geäussert habe, der korrekte Preis der beiden umstrittenen Grundstücke betrage rund Fr. 300.00 / m². Aus dem angerufenen und der Klage beigelegten Schreiben (Klagebeilage 17) ergibt sich, dass diese Behauptung zweifellos korrekt ist. Weiter behauptete der Kläger in seiner Klage (act. 11): "Auf die 1'187 Quadratmeter berechnet ergibt sich folglich für die Zeit des Verkaufs Mitte 2011 ein Gesamtwert des Gesamtgrundstücks von CHF 356'100.--" Aus dieser Behauptung, die sich auf die vorhergehende stützt und einzig eine Rechenoperation beinhaltet (1'187m² * Fr. 300.00), folgt, dass sich der Kläger den von G._____ behaupteten "korrekten Landpreis" zu

eigen machte und damit behauptet, Fr. 300.00 stelle den massgebenden Quadratmeterpreis bzw. Fr. 356'100.00 den massgebenden Grundstückspreis dar, für den die C._____ AG in Liquidation, handelnd durch den Beklagten,

- 27 - ihr Gesamteigentum an den beiden umstrittenen Grundstücken hätte aufgeben und deren Übergang in das Alleineigentum von G._____ hätte zustimmen dürfen. Weiter führte der Kläger auf der Folgeseite seiner Klage (act. 12) nach wie vor unter derselben Ziffer 6b zahlreiche Beweismittel an (Klageilagen 12– 20). Zudem steht dort: " Gutachten betr. Landwert in R._____ im Juni/Juli 2011 für den Fall, dass F._____ einen Wert von CHF 300.-- bestreiten sollte" Richtig ist zwar, dass das Behaupten einer Vielzahl von Tatsachen in einem Absatz und das anschliessende Anrufen einer Vielzahl von Beweismitteln den Anforderungen an die Beweismittelverbindung unter Umständen nicht genügt, da in diesem Fall unklar sein kann, mit welchem Beweismittel welche Tatsache bewiesen werden soll. Allerdings hat der Kläger, was die seinen Rechtsschriften als Beweismittel beigelegten (vgl. Art. 221 Abs. 2 lit. c ZPO) Urkunden (insbesondere Klagebeilage 17) betrifft, diese im Fliesstext selber jeweils in unmittelbarem Anschluss an die jeweilige Tatsachenbehauptungen (in Klammern) aufgeführt, sodass hinsichtlich der angerufenen Urkunden die Anforderungen an die Beweismittelverbindung erfüllt sind. Demgegenüber befindet sich der Antrag zur Einholung eines Gutachtens i.S.v. Art. 168 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 183 ff. ZPO über eine Seite von den beiden oben zitierten Behauptungen entfernt (vgl. act. 11 und 12), sodass sich diesbezüglich die Frage der Beweismittelverbindung stellt. Indessen ist einziger Zweck der Beweismittelverbindung, dass sich für das Gericht und die Gegenpartei zuordnen lässt, welche Tatsachenbehauptung mit welchem Beweismittel nachgewiesen werden soll. Diese Vorgabe erfüllte der Kläger in seiner Klage entgegen der Argumentation des Beklagten (vgl. Anschlussberufungsantwort Rz. 10 und 24) zweifellos, da er in seinem Beweismittelantrag gerade ausführte, es sei betreffend den Landwert der beiden umstrittenen Grundstücke im Juni / Juli 2011 ein Gutachten einzuholen. Dass der Kläger das Gutachten explizit nur für den Fall beantragte, in dem der Beklagte den Quadratmeterpreis von Fr. 300.00 bestreiten sollte, schadet ihm entgegen der Ansicht des Beklagten (Anschlussberufungsantwort Rz. 14 und 64) nicht. Einerseits ist diese Bedingung mit der Klageantwort, in der der Beklagte einen massgebenden Quadratmeterpreis von Fr. 300.00 bestreitet, zweifellos und definitiv eingetreten. Andererseits ergibt sich diese Bedingung bereits aus Art. 150 Abs. 1 ZPO, wonach überhaupt nur über bestrittene Tatsachen Beweis zu führen ist. Es kann daher festgehalten werden, dass der Kläger bereits in seiner Klage die Behauptung aufstellte, der Übergang der beiden umstrittenen Grundstücke in das Alleineigentum von G._____ hätte nur unter Verwendung des entsprechenden Marktpreises in der Höhe von Fr. 356'100.00 bzw. in der Höhe von Fr. 300.00 / m2 erfolgen dürfen. Zum Nachweis der Behauptung,

- 28 - wonach der Marktpreis Fr. 300.00 / m2 betragen soll, beantragte der Kläger form- und fristgerecht die Einholung eines gerichtlichen Gutachtens. 4.4.2.1.2. Dasselbe folgt aus der Replik des Klägers. Darin führte der Kläger aus (act. 94): " [G._____], der im Handel mit Liegenschaften erfahren ist, erwähnt [in seinem Schreiben vom 26. April 2011 an den Beklagten {Klagebeilage 17}] ausdrücklich, für R._____ sei zum Zeitpunkt Mitte 2011 ein Quadratmeterpreis von CHF 300.-- angemessen. Der Beklagte erklärte sich mit dem ganzen Vorgehen gemäss KB 17 einverstanden und vermerkte dies eigenhändig auf diesem Schreiben. Wenn er nun bestreitet, der Quadratmeterpreis habe zum Zeitpunkt Mitte 2011 CHF 300.-- betragen, ist dies schikanös, resp. dieser Preis ist durch Gutachten festzulegen."

und in act. 95: " Am Antrag betr. Festlegung des Landwertes durch Gutachten wird ausdrücklich festgehalten, es sei denn, das Gericht kommt zum Schluss, aufgrund der Zustimmung des Beklagten zum Preis von CHF 300.- durch seinen Bruder sei ein Gutachten nicht notwendig." Damit behauptete der Kläger zunächst, dass sowohl G. _____ als auch der Beklagte im Schreiben vom 26. April 2011 zum Ausdruck gebracht hätten, dass ein angemessener Grundstückspreis Mitte 2011 Fr. 300.00 / m² betragen habe. Dann machte der Kläger geltend, die Bestreitung dieses Quadratmeterpreises durch den Beklagten sei angesichts seiner im Schreiben vom 26. April 2011 zum Ausdruck gebrachten Zustimmung schikanös, so dass – so ist der Kläger wohl zu verstehen –, diese Bestreitung aufgrund eines Verstosses gegen Treu und Glauben (vgl. Art. 52 ZPO) nicht zu hören sei. Der letzte Teilsatz, "resp. dieser Preis ist durch Gutachten festzulegen", kann vor diesem Hintergrund nur so verstanden werden, dass der Kläger, wenn das Gericht dennoch von einer gültigen Bestreitung seitens des Beklagten ausgehen sollte, die umstrittene Tatsache (d.h. den massgebenden Grundstückspreis) durch ein gerichtliches Gutachten beweisen will. Richtig ist zwar, dass hier der übliche Aufbau einer anwaltlichen Rechtschrift insofern nicht eingehalten wurde, als nicht durch entsprechende Formatierung separat eine Behauptung erfolgte und dann ein Beweismittel genannt wurde. Das ist unter der ZPO indessen auch nicht erforderlich, auch nicht bei anwaltlichen Eingaben. Die Formatierung ihrer Eingabe ist Sache der entsprechenden Partei, solange die Eingabe an sich verständlich ist und nicht ein Formmangel i.S.v. Art. 132 ZPO anzunehmen ist. Es ist daher zulässig, die beantragten Beweismittel, wie hier, im Fliesstext direkt anschliessend an die zu beweisende Tatsache anzufügen bzw. zu

- 29 - beantragen. Gerade dadurch können die Anforderungen an die Beweismittelverbindung erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund ist auch hinsichtlich der Replik des Klägers nicht ersichtlich, inwiefern die Vorgaben der Beweismittelverbindung verletzt worden sein sollten (so aber Anschlussberufungsantwort Rz. 25). In der Replik (act. 95) setzte der Kläger das beantragte Gutachten ein weiteres Mal direkt in Verbindung zu seiner Behauptung, wonach der massgebende Grundstückspreis Fr. 300.00 / m² betrage. Er verzichte jedoch auf seinen Beweismittelantrag, wenn das Gericht bereits gestützt auf die Zustimmung des Beklagten zum Preis von Fr. 300.00 / m² zum Schluss gelange, ein Gutachten sei nicht notwendig. Auch wenn dieser Zusatz zum Beweismittelantrag ungewöhnlich – und unnötig – erscheinen mag, schadet dies dem Kläger nicht. Denn einerseits kam die Vorinstanz gerade zum Schluss, dass die Zustimmung des Beklagten gemäss dem Schreiben vom 26. April 2011 (Klagebeilage 17) nicht als Nachweis des massgebenden Marktpreises zu genügen vermöge, sodass der Kläger für diesen Fall klar an seinem Beweismittelantrag festhielt. Andererseits ist das Gericht auch unter Geltung des Verhandlungsgrundsatzes nicht an eine von den Parteien angerufene Beweismittelreihenfolge gebunden. Vielmehr bildet sich das Gericht seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise (Art. 157 ZPO). Ferner haben die Parteien einen Anspruch darauf, dass das Gericht die von ihr form- und fristgerecht angebotenen tauglichen Beweismittel abnimmt (Art. 152 Abs. 1 ZPO). Der Verzicht auf die Einholung des form- und fristgerechten beantragten Gutachtens wäre demnach nur dann zulässig, wenn eine zulässige antizipierte Beweiswürdigung vorläge. Dies ist jedoch nicht der Fall und wird vom Beklagten auch nicht geltend gemacht. Es kann daher festgehalten werden, dass der Kläger seine Behauptung, die Übertragung des Eigentums an den beiden umstrittenen Grundstücken in das Alleineigentum von G. _____ hätte nur unter Verwendung des entsprechenden Marktpreises in der Höhe von Fr. 356'100.00 bzw. in der Höhe von Fr.

300.00 / m² erfolgen dürfen, in seiner Replik wiederholte und zum Nachweis form- und fristgerecht erneut die Einholung eines gerichtlichen Gutachtens beantragte. 4.4.2.1.3. Daraus folgt, dass die Vorinstanz das Recht des Klägers auf Beweis nach Art. 152 ZPO verletzte, in dem sie das von ihm sowohl in seiner Klage als auch in seiner Replik form- und fristgerecht beantragte Gutachten zum Nachweis des massgebenden Marktpreises der beiden umstrittenen Grundstücke per Mitte 2011 in der Höhe von Fr. 356'100.00 bzw. Fr. 300.00 / m² nicht einholte.

- 30 -

E. 4.4.2.2

Zweitens wirft die Vorinstanz dem Kläger vor, er sei seinen Substantiierungsobligationen nicht genügend nachgekommen, weil er keine Ausführungen dazu mache, weshalb die Berechnungsweise von G._____ in seinem Schreiben an den Beklagten vom 26. April 2011 (Klagebeilage 17) nachvollziehbar und korrekt sein soll. Es sei völlig unverständlich, wie sich die im entsprechenden Schreiben verwendete Berechnungsweise zusammensetze. Auch habe sich der Kläger nicht zur im entsprechenden Schreiben aufgeführten angebotenen Bargeldzahlung von Fr. 20'000.00 für die Abgeltung der Wertsteigerung geäußert, sodass nicht auszuschliessen sei, dass diese bereits anderweitig abgegolten worden sei (angefochtener Entscheid E. 7.3.5). 4.4.2.2.1. Dem ist entgegenzuhalten, dass die einen Anspruch geltend machende Partei grundsätzlich nur tatbestandsrelevante Tatsachen zu behaupten braucht. Nur wenn eine entsprechende Behauptung von der Gegenpartei bestritten wird, kommt überhaupt erst die Substantiierungsobligation zum Tragen. Und auch diese verlangt eine Aufgliederung des Tatsachenvortrags in Einzel Tatsachen nur insoweit, als dies für eine Beweisabnahme erforderlich ist. Ist eine Tatsache daher weder tatbestandsrelevant noch für eine Beweisabnahme erforderlich, kann folglich von der den Anspruch geltend machenden Partei auch keine entsprechende Behauptung bzw. Substantiierung verlangt werden. Vorliegend streiten sich die Parteien darüber, ob eine Wertsteigerung betreffend die zwei umstrittenen Grundstücke im massgebenden Zeitraum (2003–2011) stattfand, und falls ja, wie hoch diese war, d.h. konkret, mit welchem Betrag G._____ und die C._____ AG in Liquidation, letztere handelnd durch den Beklagten, die Übertragung des Eigentums an den beiden umstrittenen Grundstücken in das Alleineigentum von G._____ aufgrund der Auflösung der einfachen Gesellschaft hätten abgelten müssen. Ob sich der Beklagte diesbezüglich gegenüber der C._____ AG in Liquidation (damals noch D._____ AG) aufgrund einer unerlaubten Handlung nach Art. 41 OR schadenersatzpflichtig machte, setzt daher grundsätzlich die Behauptung der relevanten Grundstücke, des ursprünglichen Kaufpreises und des im Zeitpunkt der Vereinbarung zur Übertragung des Eigentums an den beiden umstrittenen Grundstücken in das Alleineigentum von G._____ Mitte 2011 massgebenden Preises voraus. Sämtliche dieser Tatsachen waren im vorinstanzlichen Verfahren unbestritten, bereits nachgewiesen oder in Bezug auf den massgebenden Marktpreis Mitte 2011 mit entsprechendem Beweisantrag (Gutachten) versehen behauptet. Insoweit ist es unzutreffend, wenn der Beklagte geltend macht, der Kläger habe die Höhe der Wertsteigerung nicht behauptet bzw. substantiiert (Anschlussberufungsantwort Rz. 39). Die Höhe der geltend gemachten Wertsteigerung

- 31 - ergibt sich einwandfrei aus einer simplen Subtraktion des ursprünglichen Kaufpreises in der Höhe von Fr. 240'000.00 bzw. Fr. 202.20 / m² vom für Mitte 2011 geltend gemachten Marktpreis in der Höhe von Fr. 356'100.00 bzw. Fr. 300.00 / m² (= Fr.

116'100.00 bzw. Fr. 97.80 / m²). Es ist nicht ersichtlich, welche weiteren Tatsachen in Bezug auf die vorliegend massgebende Frage des relevanten Marktpreises Mitte 2011 tatbestandsrelevant sein sollten. Ebenso wenig ist ersichtlich, welche weiteren Tatsachen diesbezüglich für die Einholung des beantragten Gutachtens notwendig sein sollten. Insbesondere ist entgegen der Ansicht des Beklagten (vgl. Anschlussberufungsantwort Rz. 14, 17, 21, 39 und 64) nicht ersichtlich, weshalb der Kläger die Ursache der Wertsteigerung hätte behaupten müssen. Solange eine Wertsteigerung stattgefunden haben sollte, was konkret behauptet wurde, ist nicht erkennbar, inwiefern deren Ursache tatbestandsrelevant oder für eine Beweisabnahme vorausgesetzt sein sollte. Auch der Beklagte legt solches nicht dar. Vor diesem Hintergrund kann dem Kläger nicht vorgeworfen werden, seine Substantiierungsobligen verletzt zu haben. 4.4.2.2.2. Zudem ist entgegen der Vorinstanz und dem Beklagten (vgl. Anschlussberufungsantwort Rz. 61) auch nicht ersichtlich, weshalb sich der Kläger mit dem weiteren Inhalt des Schreibens von G. _____ an den Beklagten vom 26. April 2011 (Klagebeilage 17) – insbesondere dessen darin geäusserte Bewertung der beiden umstrittenen Grundstücke – hätte auseinandersetzen müssen, um seiner Substantiierungsobligen zu genügen. Die darin geäusserte Ansicht des G. _____, wie sich der massgebende Grundstückspreis der beiden umstrittenen Grundstücke Mitte 2011 errechne bzw. zusammensetze, ist weder tatbestandsrelevant noch für die Einholung eines Gutachtens notwendig. Es wird gerade die Aufgabe der sachverständigen Person sein, gestützt auf ihr Fachwissen eine massgebende Bewertungsmethode auszuwählen und gestützt darauf die Bewertung der beiden umstrittenen Grundstücke zum massgebenden Zeitpunkt herzuleiten. Aus diesem Grund geht der Beklagte in seiner Anschlussberufungsantwort auch insoweit fehl, als er geltend macht, die Substantiierungsobligen hätte vom Kläger erfordert, sich zur massgebenden Bewertungsmethode bzw. zur Herleitung der Berechnung zu äussern (vgl. Anschlussberufungsantwort Rz. 16, 32, 38 f., 57 f. und 64). Auch aus inhaltlicher Sicht ist nicht erkennbar, wie das Schreiben von G. _____ an den Beklagten vom 26. April 2011 (Klagebeilage 17) relevant sein sollte, zumal es von G. _____ an den Beklagten persönlich (und nicht an die C. _____ AG in Liquidation) gerichtet war und auch der Beklagte nur sein persönliches Einverständnis mit dem Schreiben unterschrieb und diesbezüglich gerade nicht im Namen der C. _____ AG in Liquidation handelte. Weiter haben sich die beiden Gesellschafter der einfachen

- 32 - Gesellschaft (G. _____ und die C. _____ AG in Liquidation) nach dem Schreiben vom 26. April 2011 (Klagebeilage 17) und davon abweichend in ihren Verträgen vom 21. Juni 2011 und vom 15. Juli 2011 (Klagebeilage 18) betreffend die Auflösung und Liquidation der einfachen Gesellschaft geeinigt, sodass die Klagebeilage 17 auch aus diesem Grund für die Auflösung und die Liquidation der einfachen Gesellschaft – und die damit zusammenhängende Frage der Schadenersatzpflicht des Beklagten gegenüber der C. _____ AG in Liquidation – als nicht relevant erscheint. Weder die Vorinstanz noch der Beklagte bringen jedenfalls Gegenteiliges vor. 4.4.2.2.3. Schliesslich ist auch nicht erkennbar, weshalb sich der Kläger zu der im Schreiben von G. _____ an den Beklagten vom 26. April 2011 (Klagebeilage 17) angebotenen Barzahlung in der Höhe von Fr. 20'000.00 für die Abgeltung der Wertsteigerung hätte äussern müssen, um seiner Substantiierungsobligen zu genügen. Einerseits würde es sich dabei, wenn überhaupt, um eine anspruchsvollere Tatsache (Anspruchserfüllung) handeln, die im Rahmen der vorliegend geltenden Verhandlungsmaxime zunächst vom Beklagten hätte behauptet und mit einem entsprechenden Beweismittel hätte versehen werden müssen, bevor die Vorinstanz

diese Tatsache überhaupt hätte berücksichtigen dürfen. Im Übrigen würde es, weil es sich um eine anspruchsvollere Tatsache handeln würde, auch nicht genügen, wenn bloss nicht auszuschliessen wäre, dass die Wertsteigerung bereits abgegolten worden wäre, wie es die Vorinstanz formuliert. Vielmehr hätte der Beklagte nach dem massgebenden Regelbeweismass nachweisen müssen, dass ein Mehrwert tatsächlich bereits abgegolten wurde. Es ist nicht ersichtlich und wird vom Beklagten auch nicht geltend gemacht, dass er solches im vorinstanzlichen Verfahren behauptete oder nachwies. Andererseits ist aus materiellrechtlicher Perspektive, wie bereits ausgeführt, zu berücksichtigen, dass es bei der Auflösung und der Liquidation der einfachen Gesellschaft gar nicht auf besagtes Schreiben (Klagebeilage 17) ankommt. Auch der Vorschlag von G._____ betreffend die Zahlung von Fr. 20'000.00 zur Abgeltung der Wertsteigerung richtete sich an den Beklagten persönlich und nicht an die C._____ AG in Liquidation. Aus ihren Verträgen vom 21. Juni 2011 und vom 15. Juli 2011 (Klagebeilage 18) ergibt sich denn auch eindeutig, dass die Gesellschafter der einfachen Gesellschaft (G._____ und die C._____ AG in Liquidation) – wie von der Vorinstanz in derselben Erwägung selbst auch festgestellt wurde – gerade keine Wertsteigerung berücksichtigt haben, sodass eine solche auch noch nicht abgegolten worden sein kann. 4.4.2.2.4. Es ist entgegen den Ausführungen des Beklagten (vgl. Anschlussberufungsantwort Rz. 11, 21, 41 und 58) auch nicht ersichtlich, weshalb der

- 33 - Kläger gehalten gewesen wäre, für seine Behauptung betreffend den massgebenden Grundstückspreis ein Parteigutachten einzureichen oder Vergleichspreise von ähnlichen Grundstücken zu behaupten. Die Beantwortung der technischen Frage, aufgrund welcher Bewertungsmethode der relevante Marktpreis zu bestimmen ist, also auch die Frage, ob hierfür Vergleichspreise von ähnlichen Grundstücken heranzuziehen sind, wird von der sachverständigen Person zu beantworten sein.

E. 4.5

[Fazit] Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Kläger im vorinstanzlichen Verfahren behauptete, der massgebende Grundstückspreis für die beiden umstrittenen Grundstücke habe Mitte 2021 Fr. 356'100.00 bzw. Fr. 300.00 / m² betragen. Diese Behauptung wurde vom Beklagten bestritten. Die Behauptung des massgebenden Marktpreises durch den Kläger ist genügend detailliert. Es sind keine weiteren tatbestandsrelevanten oder für die Beweisabnahme notwendigen Tatsachen erkennbar, die der Kläger hinsichtlich des massgebenden Marktpreises hätte behaupten müssen. Demnach ist der Kläger diesbezüglich auch seiner Substantiierungsobligiegenheit nachgekommen. Folglich kommt es diesbezüglich zu einem Beweisverfahren. Für den Beweis verwies der Kläger einerseits auf das Schreiben von G._____ vom 26. April 2011 (Klagebeilage 17) und andererseits beantragte er zusätzlich die Einholung eines Gutachtens i.S.v. Art. 168 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 183 ff. ZPO. Die Klagebeilage 17 wurde von der Vorinstanz implizit als ungenügend für den Nachweis des vom Kläger behaupteten massgebenden Marktpreises erachtet. Demnach hätte sie das vom Kläger zusätzlich beantragte Gutachten einholen oder zumindest begründen müssen, weshalb darauf verzichtet werden könne. Demnach durfte die Vorinstanz die Klage hinsichtlich der eingeklagten Forderung wegen angeblicher Unterwertübertragung des Eigentums an den beiden umstrittenen Grundstücken nicht mit der Begründung abweisen, der Kläger sei, weil er sich nicht zum Inhalt von Klagebeilage 17 geäussert habe, seiner Substantiierungsobligiegenheit nicht nachgekommen bzw. der Kläger habe zum Nachweis des Schadens kein anderes Beweismittel als die Klagebeilage

17 angerufen. Die Vorinstanz verletzte sowohl die Verhandlungs- maxime als auch das Recht des Klägers auf Beweis. Schon unter diesem Gesichtspunkt rechtfertigt sich die Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz zu erneuter Prüfung der Klage im Umfang von Fr. 58'050.00 (angebliche Unterwertübertragung des Eigentums an den beiden umstrittenen Grundstücken). Sie drängt sich indes umso mehr auf, als sich dieser Anspruch auch in weiterer Hinsicht als abklärungsbe- dürftig erweist (Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO). Denn vorgängig der Einholung eines Gutachtens wird sich die Vorinstanz mit der Frage der Verjährung des Anspruchs zu befassen haben. Die Verjährung hängt ihrerseits davon ab, ob dem Beklagten auch im Zusammenhang mit der Unterwertübertra- gung der Liegenschaften eine strafbare Handlung vorgeworfen werden

- 34 - kann oder nicht. Dies ist offen, nachdem diese Frage bisher nicht zur An- klage gebracht und der Beklagte deshalb auch nicht strafrechtlich verurteilt wurde (vgl. E. 4.3.1 zweiter Absatz des Urteils des Obergerichts, 1 Straf- kammer, vom 19. Juni 2019, Klagebeilage 10). Demnach wird die Vorin- stanz vorfrageweise zu prüfen haben, ob dem Beklagten auch hinsichtlich einer (allfälligen) Unterwertübertragung eine strafbare Handlung zur Last gelegt werden müsste, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht (vgl. DÄPPEN, a.a.O., N. 13 zu Art. 60 OR) (zum subjektiven Tat- bestand vgl. die Behauptungen in der Klage, act. 11, und Replik, act. 40). Nur für den Fall der Bejahung der Frage gelangt auch hinsichtlich dieses Anspruchs aArt. 60 Abs. 2 OR zur Anwendung. Ansonsten ist Art. 60 Abs. 1 OR anwendbar, ob in der alten oder neuen Fassung hängt vom Zeitpunkt ab, ab dem die Kenntnis vom Schaden bzw. von der Person des Ersatz- pflichtigen bejaht werden kann (vgl. oben E. 3.3.2.3.2). Nicht erforderlich ist (entgegen E. 5.4 des angefochtenen Entscheids) Kenntnis der Widerrecht- lichkeit der Haftpflicht begründenden Handlung. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage, massgeblich ist jedoch nur die Kenntnis der wesentlichen tatsächlichen Umstände (vgl. BGE 136 III 322 E.4.1). 5. [Kosten] Der Kostenstreitwert im Berufungsverfahren beläuft sich auf Fr. 141'550.00 (Fr. 83'500.00 [Berufung] + Fr. 58'050.00 [Anschlussberufung; vgl. zur Be- rücksichtigung der Anschlussberufung: RICKLI, Der Streitwert im schweize- rischen Zivilprozessrecht, 2014, N. 429 und 440 je m.w.N.]). Gestützt darauf sind die Gerichtskosten (Entscheidunggebühr) für das Rechts- mittelverfahren auf Fr. 9'224.25 festzusetzen (§ 11 Abs. 1 VKD i.V.m. § 7 Abs. 1 VKD) und mit den Kostenvorschüssen der Parteien in derselben Höhe (Fr. 6'615.00 [Beklagter] + Fr. 2'609.25 [Kläger]) zu verrechnen (Art. 111 ZPO). Zudem ist die Höhe der zweitinstanzlichen Parteientschädigung zu bestim- men. Die Grundentschädigung gemäss § 3 Abs. 1 lit. a AnwT beträgt Fr. 15'589.20. Ausgehend davon ist die zweitinstanzliche Parteientschädi- gung unter Berücksichtigung eines Abzugs von 20 % für die entfallene Ver- handlung und eines Rechtsmittelabzugs von 25 % (§ 6 Abs. 2 und § 8 AnwT) einerseits und einer Auslagenpauschale von 3 % und der Mehrwert- steuer andererseits auf gerundet Fr. 10'414.50 (= Fr. 15'589.20 x 0.8 x 0.75 x 1.03 x 1.081) festzusetzen. Über die Verlegung der obergerichtlichen Prozesskosten wird die Vor- instanz im erneuten Entscheid zu befinden haben (Art. 104 Abs. 4 ZPO).

- 35 - Das Obergericht erkennt: 1. Die Berufung des Beklagten wird abgewiesen. 2. In teilweiser Gutheissung der Anschlussberufung des Klägers wird der Ent- scheid des Bezirksgerichts Lenzburg, Zivilgericht, vom 20. Oktober 2023 insoweit aufgehoben, als damit die Klage im Umfang von Fr. 58'050.00 (an- gebliche Unterwertübertragung des Eigentums an den beiden umstrittenen Grundstücken) inkl. Beseitigung des Rechtsvorschlags im entsprechenden Umfang abgewiesen wurde, und die Streitsache im

Sinne der Erwägungen zur Weiterführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückgewiesen. 3.

E. 5

Die Pauschale des Schlichtungsverfahrens von CHF 300.00 wird ebenfalls zu 40 % dem Beklagten, d.h. mit CHF 120.00 und zu 60 % dem Kläger, d.h. mit CHF 180.00 auferlegt und mit dem Kostenvorschuss des Klägers von CHF 300.00 verrechnet, sodass der Beklagte dem Kläger CHF 120.00 direkt zu ersetzen hat.

E. 6

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger nach Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche eine Parteientschädigung von CHF 11'525.10 (inkl. 7.7 % MWSt. von CHF 824.--) zu bezahlen. B) Prozessualer Antrag:

- 8 - Das angerufene Obergericht habe ein Gutachten über den Wert der beiden Grundstücke in R._____ zum Zeitpunkt des Verkaufs (Ende Juni/anfangs Juli 2011) in Auftrag zu geben. Eventualiter: Das Obergericht habe den Fall an das Bezirksgericht Lenzburg zurückzuweisen mit der Anweisung, ein entsprechendes Gutachten anzuordnen. C) Die Kosten des Anschlussberufungsverfahrens seien dem Beklagten aufzuerlegen. D) Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger für das Anschlussberufungsverfahren eine angemessene Parteientschädigung (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen."

E. 7

Aufl. 2020, N. 14 zu Art. 60 OR). Diese Regel bezweckte die Harmonisierung der zivilrechtlichen Verjährung mit jener des Strafrechts. Es wäre unbefriedigend, wenn der Täter noch strafrechtlich bestraft werden könnte, während der Geschädigte nicht mehr in der Lage wäre, auf der zivilrechtlichen Ebene Wiedergutmachung zu erlangen. Damit aArt. 60 Abs. 2 OR zur Anwendung gelangte, mussten drei Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens musste das schädigende Verhalten die konstitutiven objektiven und subjektiven Elemente einer strafbaren Handlung erfüllen. Zweitens musste die strafbare Handlung in einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zu der den Zivilanspruch begründenden Beeinträchtigung stehen. Drittens musste der Geschädigte als Folge der objektiven Widerrechtlichkeitstheorie zum Kreis der durch die verletzte Strafbestimmung geschützten Personen gehören (BGE 137 III 481 E. 2.4, 136 III 502 E. 6.1, 122 III 5 E. 2c).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.